

AUSSCHREIBUNG VON PROJEKTMITTELN

KARL-VOSSLOH-GRANTS FÜR MOBILITÄTSFORSCHUNG

Mobilität ist ein Megatrend: In all seinen technologischen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Ausprägungen sind intelligente Konzepte für den Verkehr der Zukunft gesucht - individuell oder öffentlich, innerstädtisch oder auf dem Land, regional oder Kontinente überschreitend. „Rollende Lager auf den Autobahnen“, „Elektromobilität“ oder „Urbanisierung und Pendlerströme“ sind nur drei Schlagworte für anstehende Verkehrsprobleme, die dringend anzugehen sind. Die Karl-Vossloh-Stiftung möchte hierbei auf breiter (und interdisziplinärer) Basis unterstützen.

Daher schreibt die Stiftung zur Durchführung thematisch und zeitlich begrenzter Vorhaben in den Forschungsgebieten

- » Mobilität
öffentlicher und individueller Personen- und Güterverkehr
- » Fahrzeugtechnik
Konstruktions-, Antriebs- und Speichertechnik
- » Verkehrswege
Wegeplanung, Fahrbahnbau und -konstruktion

projektbezogene Forschungsbeihilfen in Höhe von bis zu

306.000 € (102.000 € P.A.)

für eine Dauer von maximal 3 Jahren aus.

Die Gelder sollen dazu dienen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse für die Verkehrsplanung der nächsten Jahre zu generieren. Dabei handelt es sich bewusst um einen breit ausgelegten Ideenwettbewerb, in dem sich individuelle, gesellschaftliche und technologische Themen spiegeln können.

Zwingende Voraussetzung für die Bewilligung eines Karl-Vossloh-Grants ist, dass (mindestens) ein/e Nachwuchswissenschaftler/in innerhalb des beantragten Projektes Gelegenheit zur Promotion erhält.

Die erforderlichen Unterlagen sind im PDF-Format

BIS ZUM 20. AUGUST 2021

ausschließlich per E-Mail zu richten an:

Karl-Vossloh-Stiftung
c/o Deutsches Stiftungszentrum GmbH
z. Hd. Frau Birgit Claire Kleiner
Barkhovenallee 1, 45239 Essen
Claire.Kleiner@stiffterverband.de
T 0201 8401-272

KARL-VOSSLOH-STIFTUNG

IM STIFTERVERBAND

Der Antrag sollte dem auf der Webseite der Stiftung (www.vossloh-stiftung.de) veröffentlichten Leitfaden für Antragsteller/innen entsprechen und muss u.a. Folgendes beinhalten:

- » Zusammenfassung des Stands der Forschung
- » Eindeutig formulierte Ziele / Fragestellung
- » Detaillierte Beschreibung der Methodik
- » Arbeits- und Zeitplan
- » projektrelevante Publikationsliste der Antragsteller
- » Kurzdarstellung des wissenschaftlichen Werdeganges aller Antragsteller/innen
- » Aufschlüsselung der beantragten Gelder nach Zeit und Verwendungszweck.

Die Mittel können für Personal-, Sach- (einschl. Reisekosten) und Publikationskosten beantragt werden. Nicht bewilligungsfähig sind die eigene Stelle des/der Antragstellers/in und/oder Mittel für die Finanzierung seiner/ihrer Stellenausstattung. Bei den Sachkosten können keine Mittel für Bau- und Einrichtungsmaßnahmen, Miete, allgemeine Institutsausstattungen (z.B. Büromöbel, Handwerkszeug, Berufskleidung), Büromaterial, Betrieb- und Wartungsarbeiten (z.B. Strom, Gas, Wasser, Wartungsverträge), Sachversicherungen oder für Geräte bewilligt werden, die (für das jeweilige Fach) zur zeitgemäßen Grundausstattung gehören.

Programmpauschalen (Overheads) verstehen sich als Bestandteil der Bewilligungssumme und werden von der Karl-Vossloh-Stiftung nicht zusätzlich gewährt.

Der Antrag kann von an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Forschungseinrichtung im Ausland tätigen Personen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung (Promotion) eingereicht werden. Antragsteller/innen aus außeruniversitären Forschungseinrichtungen können nur gemeinsam mit einem/einer Hochschulangehörigen einen Antrag für ein Gemeinschaftsprojekt stellen. Dabei müssen mindestens 50% der insgesamt bewilligten Mittel für den/die Hochschulangehörige/n bestimmt sein und die Federführung bei ihm/ihr liegen.

Sie sind nicht antragsberechtigt, wenn Sie in einer Einrichtung arbeiten, die nicht gemeinnützig ist, oder Ihnen die sofortige Veröffentlichung der Ergebnisse in allgemein zugänglicher Form nicht gestattet ist.

Für bereits begonnene Projekte können keine Fördermittel zur Verfügung gestellt werden. Ein Projekt gilt immer dann als begonnen, wenn bereits Rechtsverpflichtungen eingegangen wurden, z.B. durch den Abschluss von Arbeits- oder anderen Verträgen.

Mit der Einreichung des Antrags auf Bewilligung einer Sachbeihilfe bei der Karl-Vossloh-Stiftung verpflichten sich Antragsteller:

- » die Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gemäß den Vorgaben der *Deutschen Forschungsgemeinschaft* (DFG) einzuhalten,
- » die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen,
- » der Karl-Vossloh-Stiftung regelmäßig über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Mittel vorzulegen,
- » einer Veröffentlichung der Ergebnisse, wie sie im Abschlussbericht an die Stiftung niederzuschreiben sind, zuzustimmen.

Anträge können grundsätzlich nur berücksichtigt werden, wenn diese vollständig vorliegen.

Über die Vergabe der Forschungsgelder entscheidet das Kuratorium der Stiftung. Der Rechtsweg gegen die Entscheidung des Kuratoriums ist ausgeschlossen.